



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Regierungsgebäude  
9102 Herisau

**Anja Jenny**  
Assistenz Kantonskanzlei  
Tel. 071 353 62 34  
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 7. März 2019 / aje

## **Kantonsratssitzung vom 1. April 2019; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur sechsten Sitzung des Amtsjahres 2018/2019 einzuladen und zwar auf Montag, 1. April 2019, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

### Traktandenliste

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. 0100.61 Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts; Wahl Amtsdauer 2019–2023
3. 0100.61 Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2019–2023
4. 0100.63 Schlichtungsbehörden; Wahl Amtsdauer 2019–2023
5. 0100.15 Motion Finanzkommission, Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund; Abschreibung
6. 0100.60 Motion Oliver Schmid, Teufen, und Patrick Kessler, Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes; Erheblicherklärung
7. 0100.58 Interpellation Hannes Friedli, Heiden, Bildungsausgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden
8. 0100.59 Interpellation Marcel Hartmann, Herisau, Werner Rüegg, Heiden, und Anna Eugster, Speicher, Förderung von Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden
9. 0100.64 Interpellation Werner Rüegg, Heiden, und Hannes Friedli, Heiden, Prüfung von Alternativen für die Bahnlinien Rorschach–Heiden, Rheineck–Walzenhausen und Altstätten–Gais
10. 0100.65 Interpellation Michael Kunz, Rehetobel, Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids (8C\_228/2018) auf die individuelle Prämienverbilligung in Appenzell Ausserrhoden
11. 2000.33 Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); 2. Lesung
12. 0100.71 Frage- und Informationsstunde



Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 12 bei. Die Unterlagen zu Traktandum 12 erhalten Sie usanzgemäss mit Nachversand vom 14. März 2019 (per E-Mail).

Das Nachtessen im Anschluss an die Mai-Sitzung findet dieses Jahr im Bistro der Klinik Gais statt. Das Büro des Kantonsrates freut sich auf eine möglichst vollzählige Teilnahme.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Justizkommission, 9102 Herisau

---

**Delia Schmid**  
Aktuarin  
delia.schmid@ar.ch

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 25. Februar 2019

**0100.61  
Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts; Wahl Amtsdauer 2019–2023**

**Bericht und Antrag der Justizkommission vom 25. Februar 2019**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Die Richterinnen und Richter des Obergerichts wurden von den Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Ausserrhoden am 10. Februar 2019 gewählt. Gemäss Art. 73 Abs.1 lit. a<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung (bGS 111.1) wählt der Kantonsrat aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen des Obergerichtes.

**B. Antrag**

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:

- Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Gais, als Präsidenten des Obergerichtes
- Kobler Walter, 1960, lic. iur., Heiden, als Vizepräsidenten des Obergerichtes

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident



Justizkommission, 9102 Herisau

---

**Delia Schmid**  
Aktuarin  
delia.schmid@ar.ch

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 20. März 2019

**0100.62**  
**Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2019–2023**

**Bericht und Antrag der Justizkommission vom 18. März 2019, ersetzt Bericht und Antrag der Justizkommission vom 25. Februar 2019**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) beträgt die Amtsdauer der kantonalen Behörden vier Jahre. Nach Abs. 2 erfolgen alle Wahlen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen. Für die Amtsdauer 2019–2023 sind deshalb die nicht zurücktretenden Mitglieder des Kantonsgerichtes für weitere vier Jahre zu bestätigen.

Ursula Federer, Kantonsrichterin an der 3. Abteilung, hat per 31. Mai 2019 ihren Rücktritt eingereicht. Es gilt daher, für Ursula Federer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nebenamtliche Kantonsrichterin an der 3. Abteilung zu wählen.

Der amtierende Kantonsrichter Rolf Breu wurde am 10. Februar 2019 vom Volk als Oberrichter gewählt. Im Sinne einer Übergangslösung nahm Rolf Breu in der 1. und 3. Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz. Da diese Lösung nicht optimal ist, sollen für seine Nachfolge in der 1. und 3. Abteilung des Kantonsgerichts je ein nebenamtlicher Richter bzw. eine nebenamtliche Richterin gewählt werden.

**Kurt Geser, nebenamtlicher Kantonsrichter an der 1. und 2. Abteilung, wurde am 17. März 2019 von den Herisauer Stimmberechtigten als Gemeindepräsident gewählt. Infolge Unvereinbarkeit beider Ämter erklärte Kurt Geser mit Schreiben vom 19. März 2019 den Verzicht auf das Amt eines Kantonsrichters. Aufgrund dessen muss auch für ihn eine Nachfolge für die 1. und 2. Abteilung des Kantonsgerichts gefunden werden.**



## 1. Bisherige Mitglieder, welche sich zur Wiederwahl stellen

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichtes (in der Reihenfolge ihres Amtsantritts) stellen sich der Wiederwahl:

- Cavelti-Zumbühl Gabriela, geb. 1968, lic. phil. II, Speicher
- Gebert Pius, geb. 1959, Dr. iur., Teufen
- Aemisegger-Lutz Verena, geb. 1967, eidg. dipl. Bäuerin, Lutzenberg
- Hüsser Manuel, geb. 1975, Dr. iur., Gais
- Manser Angelina, geb. 1981, Dozentin, Waldstatt
- Nordin Caroline, geb. 1966, lic. iur., Trogen
- Rentsch Martin, geb. 1975, dipl. Rechtsassistent HF, Heiden
- Büchler Barbara, geb. 1985, MLaw, Speicher

## 2. Neue Kandidaten, welche sich zur Wahl stellen

Die Ergänzungswahl wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2018; online unter [ostjob.ch](http://ostjob.ch)). Für die fünf vakanten Sitze sind neun Bewerbungen eingegangen.

Der Präsident und fünf weitere Mitglieder der Justizkommission – assistiert von Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident – haben aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen. In der Folge wurden fünf Kandidaten/Kandidatinnen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, an welchem der Präsident, zwei weitere Mitglieder der Justizkommission und deren Aktuarin teilgenommen haben.

Die Justizkommission kam nach diesen Vorstellungsgesprächen zum Beschluss, dass sich alle fünf Kandidaten/innen aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung sowie insbesondere auch aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten für das Amt eignen. Die Bewerbungsunterlagen liegen bei. Es handelt sich um:

- **Alpiger Adolf, geb. 1968, Lokführer, wohnhaft in Herisau**
- Jacomet Tilla, geb. 1977, dipl. iur., Dozentin und Rechtsberaterin, wohnhaft in Speicher;
- **Koch Nadja, geb. 1977, Adjunktin beim Statthalteramt Bezirk Winterthur, wohnhaft in Herisau**
- Walser Tino, geb. 1978, Berufsunteroffizier und Ausbilder, wohnhaft in Herisau;
- Weisser Blaser Regula, geb. 1959, Psychotherapeutin, wohnhaft in Speicherschwendi.

## 3. Präsidium und Vizepräsidium Kantonsgericht

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Kantonsgerichts stellen sich der Wiederwahl:

- Gebert Pius, Teufen, als Präsident des Kantonsgerichtes
- Hüsser Manuel, Gais, als Vizepräsident des Kantonsgerichtes
- Nordin Caroline, Trogen, als Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes



## B. Antrag

1. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, alle wieder kandidierenden Mitglieder des Kantonsgerichtes für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - Cavelti-Zumbühl Gabriela, Speicher
  - Gebert Pius, Teufen
  - Aemisegger-Lutz Verena, Lutzenberg
  - Hüsser Manuel, Gais
  - Manser Angelina, Waldstatt
  - Nordin Caroline, Trogen
  - Rentsch Martin, Heiden
  - Bächler Barbara, Speicher
  
2. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, folgende fünf neuen Mitglieder des Kantonsgerichtes für die Amtsdauer 2019–2023 zu wählen:
  - **Alpiger Adolf, Herisau**
  - Jacomet Tilla, Speicher
  - **Koch Nadia, Herisau**
  - Walser Tino, Herisau
  - Weisser Blaser Regula, Speicherschwendi
  
3. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, den Präsidenten, die Vizepräsidentin und den Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - Gebert Pius, Teufen, als Präsidenten des Kantonsgerichtes
  - Hüsser Manuel, Gais, als Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes
  - Nordin Caroline, Trogen, als Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident

Beilagen (*keine Veröffentlichung*)

- |                  |  |
|------------------|--|
| Beilage 1        | Bewerbungsunterlagen Jacomet Tilla         |
| Beilage 2        | Bewerbungsunterlagen Walser Tino           |
| Beilage 3        | Bewerbungsunterlagen Weisser Blaser Regula |
| <b>Beilage 4</b> | <b>Bewerbungsunterlagen Alpiger Adolf</b>  |
| <b>Beilage 5</b> | <b>Bewerbungsunterlagen Koch Nadja</b>     |



Justizkommission, 9102 Herisau

**Delia Schmid**  
Aktuarin  
delia.schmid@ar.ch

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 25. Februar 2019

**0100.63**  
**Schlichtungsbehörden, Wahl Amtsdauer 2019–2023**

**Bericht und Antrag der Justizkommission vom 25. Februar 2019**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) beträgt die Amtsdauer der kantonalen Behörden vier Jahre. Nach Abs. 2 erfolgen alle Wahlen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen. Für die Amtsdauer 2019–2023 sind deshalb die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für vier Jahre im Amt zu bestätigen.

**1. Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben**

Nachstehend aufgeführte Mitglieder der Schlichtungsstelle stellen sich der Wiederwahl:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Präsidentin:               | Sigg-Bischof Pascale, geb. 1966, Vermittlerin, Teufen                 |
| Präsidentin-Stv.:          | Selmanaj Ilir, geb. 1967, Geschäftsleiter, Trogen                     |
| Arbeitgeber-Vertretung:    | Keel Benno, geb. 1957, Leiter Amt für Volkswirtschaft, Herisau        |
|                            | Saladin Sara, geb. 1988, Betriebsleiterin, Gais                       |
|                            | Zähler Paul, geb. 1975, Unternehmer, Herisau                          |
| Arbeitnehmende-Vertretung: | Lampert Hansjörg, geb. 1949, Betriebsangestellter, Herisau            |
|                            | Signer-Füger Imelda, geb. 1957, Kindergärtnerin/Familienfrau, Herisau |
|                            | Mutti Manuela, geb. 1989, Immobilienbewirtschafterin, Herisau         |



## 2. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Nachstehend aufgeführte Mitglieder der Schlichtungsstelle stellen sich der Wiederwahl:

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Präsidentin:          | Sigg-Bischof Pascale, geb. 1966, Vermittlerin, Teufen   |
| Präsidentin-Stv.:     | Selmanaj Ilir, geb. 1967, Geschäftsleiter, Trogen   |
| Mieter Vertretung:    | Keel Benno, geb. 1957, Leiter Amt für Volkswirtschaft, Herisau<br>Lampert Hansjörg, geb. 1949, Betriebsangestellter, Herisau<br>Bachmann-Eugster Claudia, geb. 1982, Grundbuchverwalterin, Heiden |
| Vermieter-Vertretung: | Hofstetter Martin, geb. 1981, Immobilienverwalter, Teufen<br>Aerni Ruedi, geb. 1957, Geschäftsführer, Herisau<br>Mutti Manuela, geb. 1989, Immobilienbewirtschafterin, Herisau                    |

## 3. Vermittlerämter

Die Vermittlerin respektive Vermittler der regionalen Vermittlerämter stellen sich der Wiederwahl.

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| Für das Vermittleramt Kreis 1 (Appenzeller Hinterland): | Rechsteiner Christian, Teufen |
| Für das Vermittleramt Kreis 2 (Appenzeller Mittelland): | Sigg-Bischof Pascale, Teufen  |
| Für das Vermittleramt Kreis 3 (Appenzeller Vorderland): | Hofmänner Christian, Gais     |



## B. Antrag

1. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, folgende Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - Keel Benno, Herisau
  - Lampert Hansjörg
  - Signer-Füger Imelda
  - Sigg-Bischof Pascale, Teufen
  - Saladin Sara, Gais
  - Zähler Paul, Herisau
  - Selmanaj Ilir, Trogen
  - Mutti Manuela, Herisau
  
2. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, die Präsidentin und den Präsidentin-Stv. der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - Sigg-Bischof Pascale, Teufen, als Präsidentin
  - Selmanaj Ilir, Trogen, als Präsidentin-Stv.
  
3. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, folgende Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - Keel Benno, Herisau
  - Lampert Hansjörg
  - Hofstetter Martin, Trogen
  - Sigg-Bischof Pascale, Teufen
  - Selmanaj Ilir, Trogen
  - Aerni Ruedi, Herisau
  - Mutti Manuela, Herisau
  - Bachmann-Eugster Claudia, Heiden
  
4. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, die Präsidentin und den Präsidentin-Stv. der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - Sigg-Bischof Pascale, Teufen, als Präsidentin
  - Selmanaj Ilir, Trogen, als Präsidentin-Stv.
  
4. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, als Vermittlerin respektive Vermittler für die Amtsdauer 2019–2023 im Amt zu bestätigen:
  - für das Vermittleramt Kreis 1 (Appenzeller Hinterland): Rechsteiner Christian, Teufen
  - für das Vermittleramt Kreis 2 (Appenzeller Mittelland): Sigg-Bischof Pascale, Teufen
  - für das Vermittleramt Kreis 3 (Appenzeller Vorderland): Hofmänner Christian, Gais

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 19. Februar 2019 / aje

## **0100.15**

### **Motion Finanzkommission, Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund; Abschreibung**

#### **Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Februar 2019**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Am 7. Juli 2016 reichte die Finanzkommission des Kantonsrates (FiKo) die eingangs erwähnte Motion ein. Darin sollte der Regierungsrat beauftragt werden, einen Gesetzesentwurf zum Spitalverbundgesetz vorzulegen, der die unternehmerische Handlungsfreiheit des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) stärkt und gesetzliche Beschränkungen abbaut. Der Kantonsrat erklärte den Vorstoss am 26. September 2016 für erheblich.

Der Regierungsrat nahm die Umsetzung der Motion in eine bereits laufende Teilrevision des Spitalverbundgesetzes auf. Diese Vorlage verabschiedete der Kantonsrat am 19. März 2018 mit 58 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen deutlich. Gegen die Vorlage wurde das fakultative Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 23. September 2018 sprachen sich die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden mit 9'868 zu 4'263 Stimmen für die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes aus. Die Änderung trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Bericht und Antrag für die 2. Lesung unterliess es der Regierungsrat, die Abschreibung der Motion zu beantragen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, 2. Lesung, vom 12. Dezember 2017). Ein derartiger Antrag wurde auch im Rat nicht gestellt. So verblieb das Geschäft auf der Geschäftsliste des Kantonsrates.



Das erweiterte Büro befasste sich an seinen Sitzungen vom 2. Juli 2018 und 10. September 2018 mit der Frage und entschied, dass die Abschreibung der Motion formell zu beantragen sei.

Der Regierungsrat unterbreitet hiermit den Antrag, die Motion der FiKo vom 7. Juli 2016 abzuschreiben.

### **B. Erwägungen**

Die erwähnte Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund enthielt diverse Elemente, die die Anliegen der Motion aufnehmen und die Handlungsfreiheit des SVAR stärken (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, 1. Lesung, vom 4. Juli 2017, S. 2). Dazu gehören die folgenden Anpassungen im Gesetz:

- Art. 1 Abs. 2: Die Betriebsstandorte für die stationäre medizinische Versorgung werden nicht mehr im Gesetz genannt. Für die Schliessung eines Betriebsstandortes bedarf ist daher künftig keiner Gesetzesänderung mehr.
- Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2: Die Versorgungsbereiche der Standorte sind nicht mehr im Gesetz genannt. Das Gesetz gibt dem SVAR stattdessen in allgemeiner Weise Aufgaben vor, die er im Minimum zu erfüllen hat. Dies ermöglicht es dem SVAR, die Angebotsstruktur an den Standorten flexibler zu gestalten.
- Art. 5: Das Gesetz legt die Grösse des Verwaltungsrates nicht mehr fest sondern belässt einen Spielraum. Zudem wird es dem Regierungsrat überlassen, ob er ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegiert oder nicht. Das Gesetz schreibt dies nicht mehr vor.
- Art. 6 und 7: Die Regeln zum Erlass und zur Genehmigung von Personalleitbild und Personalreglement des SVAR wurden gestrichen. Im Rahmen des neuen Personalrechts soll sich der SVAR diesbezüglich autonom organisieren.
- Art. 12: Das Finanzreglement des SVAR liegt neu in der alleinigen Kompetenz des Verwaltungsrates. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht mehr vorgeschrieben.
- Art. 12: Die Wahl der Revisionsstelle durch den Regierungsrat erfolgt nicht mehr jährlich.
- Art. 29: Der Rahmenvertrag zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat hat die Grundzüge der Organisation des SVAR nicht mehr zu regeln. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Nutzung der Mobilien und Immobilien.

Der Präsident der FiKo bestätigte anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat, dass die Motion buchstabengetreu umgesetzt worden sei (vgl. Votum Edgar Bischof, Wortprotokoll des Kantonsrates vom 30. Oktober 2017, S. 163). Diese Feststellung wurde durch einzelne Fraktionssprecher bestätigt und blieb insgesamt unwidersprochen.

Gestützt auf die klare Annahme des Gesetzes durch den Kantonsrat und die Debatte in der 1. Lesung im Kantonsrat kann ohne weiteres festgestellt werden, dass die Motion erfüllt wurde und dass sie demnach gemäss Art. 72 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates abgeschrieben werden kann.



**C. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion der Finanzkommission «Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund» vom 6. Juli 2017 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Oliver Schmid  
Hauptstrasse 122  
9052 Niederteufen

→ TH (20) 110  
0100.60  
→ RAO ZK 0100.60  
→ DF A ZL

Eingegangen am:

19. Dez. 2018

Kantonskanzlei

Appenzell Ausserrhoden  
Kantonskanzlei  
Assistenz Kantonsrat  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Niederteufen, 17. Dezember 2018

## Parlamentarischer Vorstoss

Sehr geehrter Kantonsratspräsident

Gemäss Art. 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR, bGS 141.2) reichen wir im Namen der Fraktion FDP.Die Liberalen folgende Motion ein:

### Motion für Revision des Finanzausgleichsgesetzes

#### ANTRAG:

**Der Regierungsrat wird beauftragt, die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) anzugehen. Diese Anpassung hat unabhängig vom Stand der Totalrevision der Kantonsverfassung zu erfolgen.**

---

#### Begründung:

Mit der genehmigten Steuergesetzrevision 19 und der bevorstehenden Umsetzung der STAF mittels der Steuergesetzrevision 2020 steht die finanzielle Entwicklung der Gemeinden aufgrund der Erhöhung bei den Kinderabzügen, der geschätzten Mindereinnahmen aufgrund der STAF Massnahmen sowie der immer grösser werdenden Differenz der Steuersätze im Fokus. Die Forderung nach Gegenfinanzierungsmöglichkeiten für die Gemeinden wird lauter. Die Sorgen der Gemeinden bezüglich Investitionsstau und der Einhaltung des ausgeglichenen Finanzhaushalts steigen gemäss den Voten im Kantonsratssaal.

Übergeordnet über alle Themen steht der Finanzausgleich. Dieser strebt ein ausgewogenes Verhältnis bei der steuerlichen Belastung zwischen den Gemeinden an mittels Unterstützung durch die finanzstärkeren Gemeinden und den Kanton. Einigkeit besteht mehrheitlich darüber, dass der aktuelle Finanzausgleich zwar funktioniert, aber eine Justierung dringend nötig ist. Mit Begründung der aktuellen Totalrevision der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes aufgeschoben. Der Zeitpunkt der Einführung der neuen Verfassung bzw. ob

diese in einer Volksabstimmung überhaupt genehmigt wird, ist ungewiss und unbekannt. Deshalb ist die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes vorzuziehen. Der aktuelle Artikel 104 in der Kantonsverfassung reicht aus unserer Sicht als Massstab bzw. als verfassungsrechtliche Grundlage aus, die Totalrevision zügig anzugehen.

Herzlichen Dank für die Unterstützung und Erheblicherklärung.

Für die Fraktion FDP.Die Liberalen



Oliver Schmid  
Kantonsrat



Patrick Kessler  
Kantonsrat

Hannes Friedli  
Badstrasse 27  
9410 Heiden  
Telefon 071 891 60 55  
E-Mail info@hannesfriedli.ch



0100.58  
→ Buro RR zt  
→ TH (zk)  
→ DRK zA RR  
Sozialdemokratische Partei  
Fraktion Kantonsrat AR

0100.58

Eingegangen am:

14. Nov. 2018

Kantonskanzlei

Hannes Friedli | Badstrasse 27 | 9410 Heiden  
Kantonskanzlei des Kantons AR  
Büro des Kantonsrats  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Heiden, 13. November 2018

### **INTERPELLATION Bildungsausgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

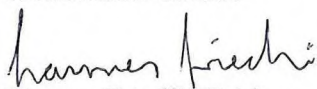
In der Appenzeller Zeitung vom 19. Oktober 2018 waren die Bildungsausgaben der Kantone pro Einwohner und Jahr aufgeführt. Letztmals hat das Bundesamt für Statistik diese Zahlen für das Jahr 2015 erhoben. Die Zahlen für den Kanton Appenzell Ausserrhoden gehören zu den tiefsten der ganzen Schweiz und sind die tiefsten aller Ostschweizer Kantone.

#### **Daraus ergeben sich folgende Fragen:**

1. Wie begründet der Regierungsrat die tiefen pro-Kopf-Ausgaben im Bildungsbereich?
2. Welche Auswirkungen haben die tiefen Bildungsausgaben auf unsere Bevölkerung, insbesondere auf junge Personen am Anfang ihrer Berufsbildung und bei der Rekrutierung von qualifizierten Lehrpersonen?
3. In der Statistik des Bundes werden die gesamten Ausgaben ausgewiesen. In welchen Bildungsbereichen der Bildung sind die Unterschiede bei den Pro-Kopf-Ausgaben im Verhältnis zu den anderen Kantonen besonders auffällig? Wie ist ihre geografische Verteilung auf die Gemeinden im Kanton?
4. Welche Kosten entstehen für den Kanton Appenzell Ausserrhoden durch die tertiäre Ausbildung in Drittkantonen und muss davon ausgegangen werden, dass die Kantone, die am meisten Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder ausbilden, aufgrund der vorliegenden Statistik mehr für die Ausbildung unserer jungen Leute in Rechnung stellen könnten?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüsse

  
Hannes Friedli, Heiden

Marcel Hartmann  
Langelenstrasse 30  
9100 Herisau

Eingegangen am: → TH (20)

19. Nov. 2018 → DVV SA 22

Kantonskanzlei



Kantonskanzlei  
Büro des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau 14. November 2018

### INTERPELLATION Förderung von Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gestützt auf Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates bitten wir den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat hat sich im Juli 2018 dafür ausgesprochen, die Erstellung von Windkraftanlagen in naher Zukunft nicht zu forcieren, dafür aber die übrigen erneuerbaren Energien – insbesondere die Photovoltaik (PV) und Wasserkraft – weiter auszuschöpfen. Gerne hätten wir vom Regierungsrat Konkretisierungen, wie dies zu verstehen ist.


- Inwieweit wird die Erstellung von PV- und Wasserkraftanlagen durch den Kanton und die öffentliche Hand unterstützt?
- Gemäss dem Energiekonzept 2017 bis 2025 wird die Förderung erneuerbarer Energien mittels finanziellen Anreizen unterstützt (kantonales Förderprogramm). Will sich der Regierungsrat im Sinne der Vorbildwirkung an die Aussage halten?
- Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit der Genehmigung des Energiekonzeptes 2017-2025 am 25. September 2017 im Kantonsrat bereits getroffen?
- Unterstützt der Regierungsrat die Aussage vom Amt für Umwelt\*, „Appenzell Ausserrhoden hat Potenzial – vor allem bei der Sonnenenergienutzung“ – und ist diesbezüglich in der Lage über eine kurz- bis mittelfristige Strategie Auskunft zu geben?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

  
Marcel Hartmann  
Kantonsrat, Herisau

  
Werner Rüegg  
Kantonsrat, Heiden

  
Anna Eugster  
Kantonsrätin, Speicher

\* Amt für Umwelt AR > Energie > Erneuerbare Energien > Solarenergie

Werner Rüegg  
 Untere Sonnenbergstrasse 4  
 9410 Heiden  
 Telefon 079 610 70 10  
 E-Mail rueegg.werner@bluewin.ch

Hannes Friedli  
 Badstrasse 27  
 9410 Heiden  
 Telefon 071 891 60 55  
 E-Mail info@hannesfriedli.ch

Eingegangen am:

21. Jan. 2019

Kantonskanzlei

Werner Rüegg | Untere Sonnenbergstrasse 4 | 9410 Heiden  
 Kantonskanzlei des Kantons AR  
 Büro des Kantonsrats  
 Regierungsgebäude  
 9102 Herisau

Heiden, 19. Januar 2019

**INTERPELLATION Prüfen von Alternativen für die Bahnlinien Rorschach-Heiden,  
 Rheineck-Walzenhaus und Altstätten-Gais**

Sehr geehrter Herr Landammann  
 Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wie der Appenzeller Zeitung vom 18. Oktober 2019 entnommen werden kann, werden die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen die drei oben genannten Bahnlinien überprüfen und alternative Angebote ausarbeiten.

**Für die Unterzeichnenden stellen sich bei dieser Überprüfung folgende Fragen:**

1. Wie sieht der genaue Auftrag aus? Was wird geprüft?
2. Wer ist an der Überprüfung der alternativen Angebote beteiligt?
3. Mit welchem Zeithorizont wird hier geplant, vor allem im Hinblick auf die Option automatischer Züge ohne Lokführer?
4. Wie wird der zukünftige Fahrplan der Fernverkehrszüge einbezogen?
5. Wie wird sichergestellt, dass dem touristischen Wert dieser Linien gebührend Rechnung getragen wird? Vor allem im Hinblick auf den immer wichtiger werdenden Tagestourismus, auf die verschiedenen Themenwege im Vorderland und auf die Rundfahrten.
6. Ist der Kanton auch bereit eine Investition in die Bahnen zu prüfen, die über den üblichen Abgeltungen im öV für den Pendlerverkehr hinaus gehen? Kann sich der Regierungsrat ein weitergehendes finanzielles Engagement des Kantons bei den drei Bahnlinien im Sinne der Tourismusförderung vorstellen? Es handelt sich insbesondere bei den beiden Vorderländer Linien um einzigartige touristische Angebote mit Alleinstellungsmerkmalen.
7. Wie wird der Kantonsrat über dieses Projekt informiert bzw. einbezogen?

Für eine umfassende Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns schon im Voraus.

Freundliche Grüsse

  
 Werner Rüegg, Heiden

  
 Hannes Friedli, Heiden



Kantonsrat  
Michael Kunz  
Holderenstrasse 7  
9038 Rehetobel

Kantonskanzlei des Kantons-AR  
Büro des Kantonsrats  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 29. Januar 2019

## **Interpellation zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides (8C\_228/2018) auf die individuelle Prämienverbilligung in Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ein aktueller Bundesgerichtsentscheid (8C\_228/2018) stellt die Praxis des Kantons Luzern bei den individuellen Prämienverbilligungen für Familien mit Kindern in Frage. In seinen Erwägungen erinnert das Bundesgericht an die Bestimmungen von Art. 65, Abs. 1bis KVG, die für untere und mittlere Einkommen eine Prämienverbilligung von mindestens der Hälfte bei jungen Erwachsenen in Ausbildung und – seit diesem Jahr – von 80 % bei Kindern vorsieht. Gemäss Definition des Bundesgerichts sind alle Personen mit einem Einkommen zwischen 70 und 150 % des Medianeinkommens des Kantons der mittleren Einkommensgruppe zuzuordnen. Der Entscheid des Bundesgerichts hat den Kanton Luzern gezwungen, seine Ansätze anzuheben, damit ein Teil der unteren Mittelklasse wieder Unterstützung erhält. Dieser Entscheid hat nationale Tragweite. Das jüngste Monitoring<sup>1</sup> des Bundesamts für Gesundheit erstellt eine Bestandsaufnahme bei den individuellen Prämienverbilligungen zugunsten der Mittelklasse, bei dem es sich auf die gleiche Definition der mittleren Einkommensgruppe stützt, die auch das Bundesgericht angewandt hat. Daraus geht hervor, dass mindestens acht Kantone – darunter Appenzell Ausserrhoden – keine Unterstützung für mittlere Einkommen vorsehen.

Aufgrund dieser Erwägungen bittet die SP-Fraktion den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie bewertet der Regierungsrat den Entscheid des Bundesgerichts (8C\_228/2018)?
- Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Situation im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu korrigieren und sich dem Entscheid des Bundesgerichts anzupassen?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation bei den übrigen Bevölkerungsgruppen, die auch der Mittelklasse gemäss Definition des Bundesgerichts angehören (etwa bei den Rentnerinnen und Rentnern)? Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um diese Personen ebenfalls zu entlasten?
- Wie viele Personen würden bei einer Anwendung des Bundesgerichtsentscheides zusätzlich individuelle Prämienverbilligungen erhalten, und wie viele zusätzliche Mittel müssten aufgewendet werden?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Im Namen der SP-Fraktion

Michael Kunz, Fraktionspräsident

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/bakv/pramienverbilligung/praemienverbilligung-niveau6/monitoring-2018-schlussbericht1.pdf.download.pdf/monitoring-2018-schlussbericht.pdf>



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 22. Januar 2019 / aje

## **2000.33**

### **Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); 2. Lesung**

#### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2018 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 60:0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 30. November 2018 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2018, S. 1494). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge eingegangen.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Teilrevision des eGovG positiv aufgenommen. In den Beratungen wurden Fragen betreffend die Oberaufsicht, den Datenschutz, die Submission und die Rechnungslegung gestellt. Zudem wurden Vorschläge für eine Ergänzung des Art. 5 eGovG sowie für die Festschreibung des Datenstandortes im Gesetz gemacht. Im Weiteren wurde die Notwendigkeit der expliziten Festlegung der Eigentumsverhältnisse im Gesetz thematisiert. Nachstehend erfolgen dazu Ausführungen und im Anschluss daran die jeweilige Stellungnahme des Regierungsrates.



## B. Erwägungen

### 1. Oberaufsicht

Der Kantonsrat monierte, dass der Regierungsrat – trotz wiederholter Aufforderung – die Frage der Oberaufsicht nicht geklärt habe.

#### 1.1 Allgemeines

Gemäss Art. 72 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (KV; bGS 111.1) beaufsichtigt der Kantonsrat die Regierung und die Geschäftsführung der Gerichte. Nach Abs. 2 führt er die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen Anstalten.

#### 1.2 eGovG

Im bestehenden eGovG findet sich keine Regelung zur Oberaufsicht. Festgelegt ist aber die Anwendbarkeit des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) und damit die Unterstellung der ARI unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle.

Die Aufsicht über den Vollzug des eGovG – im Besonderen in den kantonalen Belangen – liegt beim Regierungsrat bezüglich der Leistungserfüllung im Informatikbereich sowie bei der Finanzkontrolle bezüglich der Gesetzmässigkeit und des Einsatzes der finanziellen Mittel des Kantons. Auch im Bereich der Prüfung von Prozessen und Strukturen, mit der sich die Finanzkontrolle beschäftigt, stehen wertvolle Grundlagen und Beurteilungen zur Verfügung.

In den Gemeinden nehmen die Gemeinderäte und Geschäftsprüfungskommissionen (GPK; in Herisau zusätzlich der Einwohnerrat) analoge Aufsichtsfunktionen wahr. Kantonsrat und Gemeindeparlament bzw. Stimmberechtigte üben die Oberaufsicht durch die Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates oder des Gemeinderates und die Kenntnisnahme des Berichtes der Finanzkontrolle oder der GPK aus.

Die zuständigen Organe in Kanton und Gemeinden (Kantonsrat, Einwohnerrat, Stimmberechtigte) bestimmen im Weiteren mit dem Voranschlag oder mit einzelnen Ausgabenbeschlüssen über die finanziellen Mittel, welche insbesondere auch für den Bereich der Informatik zur Verfügung gestellt werden. Sie genehmigen die Jahresrechnung der entsprechenden Gemeinwesen.

Die ARI ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (AG) und keine Anstalt, was bezüglich der Aufsicht und Oberaufsicht wesentlich ist. Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan der ARI ist der Generalversammlung (GV) und damit Kanton und Gemeinden als Eigner gegenüber verantwortlich. Die GV als Versammlung der Aktionäre beeinflusst mit der Ausgestaltung der Statuten, der Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten, der Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie mit der Entlastung der Organe die Geschäftsführung der ARI. Der Kanton und die Gemeinden sind die Aktionäre der ARI. Darüber hinaus definiert die eGovernment- und Informatikstrategie von Kanton und Gemeinden, welche Ziele in den Bereichen des eGovernment und der Informatik zu verfolgen sind. Die ARI als gemeinsamer Informatikbetrieb von Kanton und Gemeinden arbeitet auf die Verwirklichung dieser Ziele hin.



Die Oberaufsicht über die ARI erfolgt zurzeit über die StwK. Dieser Oberaufsicht unterstehen das Wirken des Kantons in der Strategiekommission und bei der Genehmigung der Strategie, in der Generalversammlung der ARI, bei der Auswahl, Instruktion und Aufsicht über die Vertretungen im Verwaltungsrat sowie beim Aushandeln der service level agreements. Die Oberaufsicht erstreckt sich somit auf alle Handlungen, mit denen der Kanton Einfluss auf die ARI nimmt unter Beachtung der üblichen Begrenzungen einer Oberaufsicht. Der Regierungsrat verfügt grundsätzlich mittels der Bestimmung der kantonalen Vertretung in der Strategiekommission, des Entscheids über die e-Government- und Informatikstrategie, der Teilnahme an der Generalversammlung sowie über das Vorschlagsrecht der Mitglieder im Verwaltungsrat über hinreichende Steuerungsmöglichkeiten, um auf die Tätigkeiten der ARI Einfluss nehmen zu können. Für die Gemeinden gilt Analoges.

Im geltenden eGovG bestehen keine besonderen Bestimmungen zur Oberaufsicht über die ARI. Folgt man der Konzeption einer indirekten Aufsicht durch die StwK, erscheint dies genügend. Diese Oberaufsicht ist auf die Einflussnahme des Regierungsrates gerichtet, was bei dezentralen Verwaltungsträgern verbreitet und sachgerecht ist.

### 1.3 Umsetzung mit der Teilrevision eGovG

Mit der in der 1. Lesung vorgeschlagenen Regelung in Art. 19 Abs. 2 eGovG hat der Kantonsrat die Möglichkeit, nachträglich vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung Kenntnis zu nehmen. Um die politische Oberaufsicht des Kantonsrates klarzustellen, wird vorgeschlagen, im eGovG eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Art. 19 Abs. 2 eGovG (gemäss 1. Lesung) soll in Art. 19a überführt werden. Gleichzeitig soll die Zuständigkeit des Kantonsrates betreffend politischer Oberaufsicht statuiert werden. Damit wird klargestellt, dass die GPK der Gemeinden keine Oberaufsicht über die ARI wahrzunehmen haben. Diese Aufgabe wird dem Kantonsrat übertragen und ist diesem vorbehalten. Dies erscheint sachgerecht, wären die kommunalen GPK doch kaum in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Ausserdem hat der Kantonsrat bereits Erfahrung in der Beaufsichtigung ausgelagerter Verwaltungseinheiten.

#### **Art. 19a Politische Oberaufsicht**

<sup>1</sup> Die ARI untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Mit der Einführung des vorgeschlagenen Gesetzesartikels kann dem Anliegen des Kantonsrates entsprochen werden, indem die Zuständigkeit für die politische Oberaufsicht eindeutig geregelt wird.

## 2. Datenschutz

Die SP-Fraktion brachte zum Ausdruck, dass im revidierten Gesetz der Datenschutz keinen Niederschlag gefunden habe und verlangt auf die 2. Lesung eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten sowie eine Beurteilung durch den Datenschutzbeauftragten.



### 2.1 Rechtliche Vorgaben

Art. 4 eGovG regelt den Datenschutz und die Datensicherheit. In Art. 14 eGovG werden der ARI unter anderem die Aufgaben des Betriebs eines leistungsfähigen Netzwerks und der übrigen Basisinfrastruktur (lit. d) sowie die Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit (lit. f) zugewiesen.

Das eGovG bestimmt, dass sich der Datenschutz nach den kantonalen und übergeordneten Datenschutzbestimmungen richtet. Das bedeutet, dass für die Bearbeitung jeglicher Personendaten die Grundsätze des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS 146.1) zu beachten sind. Gemäss Art. 6 des Datenschutzgesetzes ist dasjenige Organ für den Datenschutz verantwortlich, welches die Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt. Der Begriff des Bearbeitens umfasst dabei jeden Umgang mit Daten, wie insbesondere die Aufbewahrung, die Bekanntgabe oder Vernichtung (Art. 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz).

Die ARI ist – wie alle übrigen Organisationseinheiten auch – entsprechend Art. 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes für Datenzugriffe an den Zweck der zu erfüllenden Aufgaben gebunden. Die Aufgaben der ARI sind in Art. 14 eGovG geregelt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass Daten nur eingesehen werden, wenn ein konkretes Geschäft zu bearbeiten bzw. eine konkrete Aufgabe in der Verwaltung zu erledigen ist. Die ARI unterstützt die Geschäftsbearbeitung und Aufgabenerledigung durch die Verwaltung mittels Zurverfügungstellung der gewünschten Infrastruktur und der Gewährleistung von deren Sicherheit. Sollten missbräuchliche Zugriffe auf Daten seitens der ARI erfolgen, hätten diese, wie in der allgemeinen Verwaltung auch, in erster Linie personalrechtliche Konsequenzen. Unter bestimmten Umständen könnte ein unrechtmässiger Zugriff aber auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bereits im erläuternden Bericht des Regierungsrates zum eGovG vom 24. Mai 2011 (Seite 7) wurde explizit darauf hingewiesen, dass für den notwendigen Datenaustausch im eGov-Bereich, wo Datenbanken verknüpft und Daten von Kanton und Gemeinden gemeinsam verarbeitet werden, besondere gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind. Bei jedem eGovernment-Projekt muss geprüft werden, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen sind. Dies führt zu Regelungen betreffend Datensammlung, Datenherrschaft, Datenverwaltung, Datenarchivierung, etc. in den Spezialgesetzen. Diese Ausarbeitung der in den entsprechenden Gesetzen enthaltenen Datenschutzbestimmungen muss jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan erfolgen. Ein Beispiel aus der aktuellen Gesetzgebung ist das Registergesetz.

Auf den Servern der ARI – als gemeinsamer Informatikbetrieb von Kanton und Gemeinden – befinden sich die Daten des Kantons und der Gemeinden. Wer in welchem Umfang auf diese Informationen zugreifen kann, ist, wie vorstehend ausgeführt, in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, die die Nutzung von Daten verlangen, festzulegen und liegt damit in der Verantwortung der zuständigen Auftraggeber, auch wenn diese den Teil der «Aufbewahrung» an Dritte delegieren. Die ARI stellt mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Vorgaben ihrer Auftraggeber eingehalten werden. Dabei sind die Ziele der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten massgebend. Vertraulichkeit bedeutet, dass der Zugriff auf die Daten nur von befugten Personen (wird von den Auftraggebern definiert) vorgenommen werden kann, Integrität bedeutet die Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten sowohl vor Manipulation als auch vor technischen Defekten und Verfügbarkeit verlangt, dass vorhandene Daten im Bedarfsfall auch verwendet werden können. Je nach Schutzwürdigkeit der Daten können die notwendigen Massnahmen variieren.



### 2.2 Vorkehrungen der ARI

Die in den letzten Jahren durchgeführte Standardisierung und Zentralisierung der Informatiksysteme von Kanton und Gemeinden durch die ARI sowie die Professionalisierung des Betriebes tragen massgeblich zu einer sicheren Informatik bei. Dank den umgesetzten Massnahmen haben die Informatiksysteme der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie der Spitäler einen hohen Reifegrad im Hinblick auf die Sicherheit und Verfügbarkeit erreicht. Innerhalb der ARI sind verschiedene Gremien und Rollen definiert, die sich mit Informationssicherheit und Datenschutz befassen. Die oberste Verantwortung für die Festlegung der Sicherheitspolitik und damit für die Ausgestaltung des Risk Managements liegt beim Verwaltungsrat der ARI.

Im Bereich der Informationssicherheit wird derzeit ein Informations-Sicherheitsmanagement-System (ISMS) nach ISO 27001 aufgebaut und betrieben. Das ISMS umfasst Sicherheitsziele, Sicherheitsprozesse, Vorgaben und Hilfsmittel. Für das Management der Zugangsberechtigungen existiert ein formalisierter Prozess. Betriebssystem und Virenschutz werden regelmässig aktualisiert. Der Zugriff auf die Informatikumgebung ist passwortgeschützt, etc. All diese Massnahmen folgen jeweils den neuesten technischen Entwicklungen.

### 2.3 Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass die ARI ihre per Gesetz zugewiesenen Aufgaben entsprechend den Datenschutzvorschriften erfüllt. Die von der ARI zur Verfügung zu stellenden Leistungen basieren auf Gesetzen, welche in Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan erlassen worden sind oder zu erlassen sind. In diesen Grundlagengesetzen sind auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen festzuhalten bzw. festgehalten. Die ARI stellt mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Aufgrund dessen vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass weitergehende oder zusätzliche Bestimmungen im eGovG weder notwendig noch sinnvoll sind. Da das eGovG keine Standards in Bezug auf den Datenschutz setzt, ist auch auf einen verstärkten Einbezug des Datenschutz-Kontrollorgans in den Gesetzgebungsprozess zu verzichten. Letzteres hat die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen zu überprüfen (Art. 27 Abs. 1 lit. a) Datenschutzgesetz) und nicht die Regeln zur Organisation der Informatik von Kanton und Gemeinden.

## 3. Datenstandort

Kantonsrat Yves Balmer regt weiter an, die Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass der Speicherstandort so zu wählen sei, dass die Datensicherheit und der Datenschutz gewährleistet werden können.

### 3.1 Allgemeines

Die Gewährleistung der Datensicherheit beinhaltet die sichere Speicherung der Daten. Entscheidend für die Wahl, ob ein eigenes Rechenzentrum, Colocation («Einmietung») bei einem Provider oder eine Cloudplattform die angebrachte Lösung ist, ist die Erfüllung definierter Anforderungen unter Berücksichtigung der geschäftskritischen Prozesse.

Der wichtigste Parameter für die Festlegung des Speicherortes sind die Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz (Schutz der Persönlichkeit vor Datenmissbrauch) und die Datensicherheit (Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff als eine Voraussetzung für einen funktionierenden Datenschutz). Personendaten werden



unter Beachtung des kantonalen Datenschutzgesetzes gespeichert. Für Daten der Spitäler und des Psychiatrischen Zentrums ist zusätzlich das Datenschutzkonzept des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden massgebend.

Die Daten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen, der Spitäler und der Schulen sind in unterschiedlichen Systemen bei verschiedenen Unternehmen und an unterschiedlichen Standorten gespeichert. Die Mehrheit der von Kanton, Gemeinden und Spitälern genutzten Programme und damit auch die entsprechenden Daten (rund 95 %) liegen im Data Center (Rechenzentrum) der ARI. Sowohl die Systeme, die für die Speicherung der Daten genutzt werden wie auch das Data Center selbst sind entweder im Besitz oder unter Kontrolle von ARI und damit im Eigentum von Kanton und Gemeinden. Das Data Center der ARI befindet sich in Herisau. Zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit ist der Bezug eines zweiten Data Centers, welches wiederum zu 100 % im Besitz der öffentlichen Hand ist, im Kanton Appenzell Ausserrhoden geplant. Die beiden Rechenzentren werden in ausreichender Entfernung voneinander liegen, sodass bei einem Grossereignis nur eines der Rechenzentren betroffen ist.

Die kantonalen Verwaltungen in der Schweiz erbringen heute oft identische Leistungen. Mit der gemeinsamen Entwicklung sowie dem gemeinsamen Betrieb von Informatiksystemen können Synergien genutzt und damit Kosten gesenkt werden. Dies entspricht den Vorgaben der eGovernment-Strategie des Bundes sowie den von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) erlassenen «Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung». Aus dieser Erkenntnis werden zunehmend Programme von mehreren Kantonen gemeinsam entwickelt und zentral betrieben. Ein aktuelles Beispiel ist eOperations Schweiz AG. Zweck dieser Organisation ist der gemeinsame Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen für digitalisierte Behördenleistungen von Kantonen und Gemeinden mit dem Ziel, bereits vorhandene Erfahrungen vielerorts zu nutzen, Kosten zu sparen und E-Government-Lösungen innerhalb der Schweiz schneller einführen zu können.

Auch Appenzell Ausserrhoden beteiligt sich – soweit sinnvoll – an derartigen Kooperationen und nutzt dabei zentral betriebene Programme, wie «KOMPASS 3 / BEB2k» (Softwarelösung für die Bereiche Berufsbildung und Berufsberatung) und «Agricola» (Agrarinformationssystem). KOMPASS 3/BEB2k wird von Abraxas entwickelt und betrieben, Agricola von Geoinfo. Die mit diesen Programmen bearbeiteten Daten sind in den Data Centers von Abraxas bzw. Geoinfo gespeichert. Ein weiteres Beispiel ist «eUmzug». Dieser Service wird zentral für alle Kantone im Auftrag von eOperations Schweiz AG im Data Center der Firma Aspectra betrieben. Mit den Betreibern dieser Programme werden jeweils Betriebsverträge abgeschlossen, worin sich diese zur Einhaltung der kantonalen und übergeordneten Vorgaben im Bereich Datenschutz, Verfügbarkeit und Sicherheit verpflichten.

Die Schulen speichern und bearbeiten ihre Daten teilweise mit den Cloud-Services von Microsoft. Der Einsatz der Microsoft-Produkte ist gemäss «Educa» (Fachagentur des Bundes und der Kantone zur Qualitätsentwicklung im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen) und «privatim» (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) zulässig und richtet sich nach den Empfehlungen dieser Organisationen. Zusätzlich hat das Departement Bildung und Kultur auf Basis dieser Grundlagen spezifische Empfehlungen zur Nutzung von Cloud-Services für die Schulen in Appenzell Ausserrhoden formuliert, und es besteht eine Zusatzvereinbarung mit Microsoft. Die Cloud-Dienste werden in erster Linie für die Ablage und den Austausch von schulischen Dokumenten wie Hausaufgaben oder für die Verteilung von generellen Informationen genutzt. Besonders schützenswerte Personendaten wie Noten, Beurteilungen der Lernenden, Beobachtungsnotizen von Schülerinnen und Schülern, Personaldaten von Mitarbeitenden oder Arztzeugnisse



werden dagegen nicht in der Cloud gespeichert. Die Umgebung der Schülerinnen und Schüler ist technisch strikt von der Umgebung der Lehrpersonen getrennt. Mit verschiedenen technischen Massnahmen wird sichergestellt, dass der Zugriff aus dem Schulnetz in das Verwaltungsnetz nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Festlegung des Speicherortes ist jeweils eine Klassifizierung sämtlicher Daten. Die Klassifizierung der Daten erfolgt durch die zuständigen Organisationseinheiten des Kantons oder der Gemeinden und ist abhängig von der Schutzwürdigkeit der Daten, den Anforderungen aus technischer Sicht und aus Sicht der Applikation. Es wird jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen entschieden, ob die Speicherung im Data Center der ARI, bei einem externen Partner oder in der Cloud die geeignete und auch wirtschaftlichste Lösung darstellt.

### 3.2 Fazit

Die Einführung von einschränkenden Bestimmungen betreffend Datenstandort führt im Ergebnis zum Wegfall der Wahlmöglichkeit des Auftraggebers und kann vor allem die Umsetzung der interkantonalen und Bundesvorgaben in Bezug auf den gemeinsamen Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen für digitalisierte Behördenleistungen von Kantonen und Gemeinden verunmöglichen. Dies würde die Weiterentwicklung des eGovernment schlechthin in Frage stellen.

Der Regierungsrat vertritt deshalb die Meinung, dass aufgrund der übergeordneten Vorgaben und Verpflichtungen, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und der Entscheidungshoheit der Auftraggeber über den Datenstandort, eine weitergehende Bestimmung im eGovG weder zielführend noch notwendig ist.

## 4. Submission

Im Weiteren wurde von der SP-Fraktion vorgebracht, dass die ARI das Submissionsverfahren betreffend Informatik- und Kommunikationsmittel beeinflusse. Begründet wird diese Haltung mit der zu geringen Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden in der Informatik-Strategiekommission.

### 4.1 Allgemeines

Die ARI untersteht den Verfahren gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Einführung eines einheitlichen Standards in den IT-Lösungen verlangt zwingend eine Vereinheitlichung der Infrastruktur. Diese Vereinheitlichung beruht auf übergeordneten IT-Architekturen, welche die Grundlagen für Infrastruktur, Software, Technologie, Schnittstellen, etc. festlegen mit der Folge, dass jeweils eine Lösung gefunden werden muss, welche allen verlangten Voraussetzungen und Bestandteilen Rechnung zu tragen vermag. Wünsche einzelner Beteiligter, die gemeinsam zu verwendende Lösungen betreffen, können in einem gemeinsamen System nur bedingt Berücksichtigung finden und haben hinter dem Nutzen aller und dem Ziel der Standardisierung zurückzutreten. Daraus folgt, dass der Anforderungskatalog und die Entscheidungskriterien in einem Submissionsverfahren diesen übergeordneten Vorgaben genügen müssen und Wünsche einzelner Beteiligter oftmals unberücksichtigt bleiben.

Die Finanzkontrolle hat die Ausschreibungsverfahren 2014–2016 bei der ARI überprüft und keine Unregelmässigkeiten festgestellt. Die Vergabeverfahren wurden in allen eingesehenen Fällen korrekt angewandt. Der Bericht wurde dem Verwaltungsrat und der Finanzkommission zur Verfügung gestellt.



### 4.2 Fazit

Die Ausschreibungen der ARI erfolgen gesetzmässig und sind von der Finanzkontrolle überprüft worden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass gewisse, mit der Zentralisierung und Standardisierung der Informatiksysteme von Kanton und Gemeinden zusammenhängende Aspekte von einzelnen Beteiligten als negativ empfunden werden können, wie z.B. die Verhinderung der Schaffung von favorisierten Eigenlösungen bei gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben oder die Nichtberücksichtigung von bekannten lokalen Anbietern. Die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen bietet Gewähr für eine neutrale und unabhängige Beurteilung der Eingaben. Die ausgeschriebenen Produkte und Dienstleistungen im Bereich der IT müssen den Vorgaben der IT-Architektur des Kantons entsprechen. Diese Bedingungen sind in den Submissionsverfahren der ARI erfüllt und geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Informatik-Strategiekommission keine Rolle in Submissionsverfahren spielt. Zudem ist die Kommission paritätisch zusammengesetzt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden haben dasselbe Gewicht wie jene des Kantons.

## 5. Rechnungslegung

Die parlamentarische Kommission erwartet vom Regierungsrat eine Begründung für die Unterstellung der Rechnungslegung der ARI unter das Finanzhaushaltsgesetz und nicht unter andere allgemein gültige Rechnungslegungsstandards wie z.B. Swiss GAAP FER.

### 5.1 Allgemeines

Art. 19 eGovG hält fest, dass sich die Rechnungslegung der ARI nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) zu richten hat. Diese Bestimmung wurde bewusst in das Gesetz aufgenommen, damit sowohl die Gemeinden als auch der Kanton über den Voranschlag der ARI bestimmen können. Dazu müssen die Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen und der ARI vergleichbar sein. Dies betrifft insbesondere auch die Investitionsrechnung. Zudem sind die Grundsätze und Elemente der Rechnungslegung den kantonalen und kommunalen Behörden bekannt. Dies erlaubt ihnen, als Vertretung in der GV sowie gegenüber dem VR, entsprechend Einfluss zu nehmen.

Ein Vergleich des vom FHG vorgeschriebenen Rechnungslegungsmodells HRM2 mit Swiss GAAP FER zeigt, dass bei beiden eine Jahresrechnung nach dem True and Fair View-Prinzip erstellt werden muss. Dieser Grundsatz besagt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss. In der grundsätzlichen Stossrichtung unterscheiden sich die beiden Modelle also nicht.

Zur Möglichkeit des SVAR und der Assekuranz AR Swiss GAAP FER anzuwenden und nicht HRM2, ist festzuhalten, dass diese Ausnahme in den Vorgaben der entsprechenden Branchen zur Tarif-, Prämien- und Rückvergütungsgestaltung begründet liegt. SVAR und Assekuranz AR treten zudem – im Gegensatz zu ARI – als Anbieter von Dienstleistungen am Markt auf. Zudem stellt HRM2 gewissermassen die «Branchenlösung» für die öffentliche Verwaltung dar. Die ARI führt ihre Buchhaltung wie alle Gemeinden und auch der Kanton auf Infoma newsystem (nsp) der Firma Axians IT+T AG. Auch dies sichert die Vergleichbarkeit zwischen ARI und Gemeinwesen. Die Bilanz gliedert sich nach dem KMU Kontoplan, da der HRM2 Kontoplan beispielsweise



nicht über das Konto «Aktienkapital» verfügt. Auch unter Verwendung des KMU Kontoplans erfolgt die Rechnungslegung der ARI nach HRM2.

### 5.2 Fazit

Die ARI ist eine verselbstständigte Organisationseinheit des Kantons und der Gemeinden. Ein Grund für eine Umstellung auf ein anderes Rechnungslegungsmodell, als das von den übrigen Organisationseinheiten angewandte, ist nicht ersichtlich. Allfällige Abweichungen der Darstellung in der Jahresrechnung der ARI zu HRM2 können mit unwesentlichen Änderungen angepasst werden oder sind begründbar.

Der Regierungsrat erkennt das Verbesserungspotential in der Darstellung des Geschäftsberichts der ARI. Eine Umstellung der Rechnungslegung auf ein anderes Modell ist aber weder begründet, noch sind daraus Vorteile erkennbar.

## 6. Informatikstrategie-Kommission (ISK)

Kantonsrat Markus Brönimann stellte den Antrag, Art. 5 Abs. 4 eGovG dahingehend zu ändern, dass die Tarife für Leistungen aus dem Grundbedarf der ISK zur Genehmigung vorzulegen seien. Er begründet den Vorschlag mit dem Hinweis auf das universitäre Umfeld, in welchem eine Stiftung die Leistungen für die Universität, analog der ARI, erbringt. Da lege jeweils der Stiftungsrat – dieser ist aus Vertretern der Universität und der Fachhochschulen besetzt – die Tarife fest, was sich sehr bewährt habe.

### 6.1 Allgemeines

Die ISK setzt sich aus Vertretern der Gemeinden und des Kantons (paritätisch), aus 2 externen Fachpersonen und dem Direktor der ARI zusammen, wobei die Gemeinden ihre Vertreter sowie eine externe Fachperson wählen. Abgesehen vom Direktor der ARI haben alle Mitglieder ein Stimmrecht. Die ISK hat keine Entscheidungskompetenzen. Sie bereitet die Grundlagen für die zum Entscheid zuständigen Instanzen der Gemeinden und des Kantons vor.

Die durch die ISK erarbeitete und vom Regierungsrat und den Gemeinderäten genehmigte Informatikstrategie steuert und koordiniert die weitere Entwicklung der Informatik im Kanton und in den Gemeinden. Die Strategie ist auf mittlere Sicht, d.h. auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, ausgelegt und ist um einen Sach- und Terminplan ergänzt. Grundlage der Sach- und Terminplanung ist ein Projektportfolio. Die Projektanträge werden von den Antragstellern (Gemeinde, Kanton, Amt, Vorgabe Bund, etc.) erarbeitet. Die ISK prüft die Anträge auf Kongruenz mit der Strategie und priorisiert die einzelnen Projekte nach Vorgabe ihrer Auftraggeber. Zudem überprüft sie periodisch die Aktivitäten der ARI auf ihre Konformität mit der Informatikplanung.

Die der ARI zur Verfügung stehenden Geldmittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe, werden vom Kantonsrat bzw. von den in den Gemeinden zuständigen Organen im Rahmen des Voranschlagsverfahrens genehmigt und mit der Staats- bzw. Gemeinderechnung abgenommen.

Die Kosten der ARI sind Umsetzungskosten der ihr vom Kanton und den Gemeinden übertragenen Aufgaben. Die Kosten werden transparent ausgewiesen. Kanton und Gemeinden werden regelmässig im Rahmen von



Informationsveranstaltungen über aktuelle und geplante Entwicklungen basierend auf der von den Gemeinden und vom Kanton beschlossenen Informatikstrategie informiert.

Zwei Drittel des in der Jahresrechnung ARI ausgewiesenen Aufwandes wird am Markt beschafft und 1:1 dem Kanton und den Gemeinden weiterverrechnet. Die Beschaffung am Markt erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Der zusätzliche Sach- und Raumaufwand wird durch die Lieferanten und Vermieter bestimmt.

Aufgrund des bestehenden Rulings mit der ESTV können die Kosten, welche von der ARI selbst generiert werden, ohne MWST-Belastung Kanton und Gemeinden weiterverrechnet werden. Die von der ARI selbst generierten Kosten betreffen vor allem den Lohnaufwand. Die Arbeitsverhältnisse in der ARI bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung und sind dadurch mit denjenigen der Verwaltung kohärent.

Die ARI ist nicht gewinnorientiert. Die den Endnutzern in Rechnung gestellten Beträge enthalten keinen (in der Privatwirtschaft notwendigen) Gewinnzuschlag. Ergeben sich aus der laufenden Rechnung Gewinne, werden diese zu Gunsten der Leistungsbezüger in die Verbesserung der Infrastruktur oder zur Senkung der Preise für die Services eingesetzt.

Zwecks Finanzierung der Infrastruktur, des Betriebs und des Grundbedarfs führt die ARI eine Vollkostenrechnung. Die Vollkostenrechnung hat zum Ziel, die entstandenen Kosten festzustellen und dann mit Hilfe der Kostenstellenrechnung auf die Kostenträger zu verrechnen. Die so entstehenden Kosten werden durch die ARI pro Service transparent ausgewiesen und können den nutzenden Stellen ihrem Auftrag entsprechend belastet werden. Als nicht kommerzielles Unternehmen der öffentlichen Hand ist ARI verpflichtet, sämtliche gewünschten Services – unabhängig von ihrer Rentabilität – ihren Auftraggebern zur Verfügung zu stellen. Die sich aufgrund dieser Vorgaben ergebenden Preise unterliegen der Überprüfung durch die Finanzkontrolle.

Die Zuständigkeit für die Preisfestlegung liegt gemäss Art. 17 eGovG beim Verwaltungsrat der ARI. Der Verwaltungsrat besteht (wiederum) aus Vertretern des Kantons und der Gemeinden sowie aus unabhängigen Fachpersonen.

Im Jahr 2014 führte ARI einen ersten Benchmark-Vergleich mit diversen Organisationseinheiten aus verschiedenen kantonalen und städtischen Verwaltungen sowie Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Telekommunikation, Finanzdienstleister, Pharma, Detailhandel etc. durch. Dieser ergab, dass die Preise der ARI sowohl unter den Kosten aller verglichenen Verwaltungen als auch unter den Kosten aller untersuchten Unternehmen lag. Es ist vorgesehen, der Empfehlung der parlamentarischen Kommission folgend, weitere Benchmark-Vergleiche periodisch durchzuführen.

### **6.2 Fazit**

Die klare Zuweisung der Aufgaben und der Zuständigkeiten im eGovG und die dadurch entstehende Transparenz prägen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die Corporate Governance. Sie dürfen nicht verwässert werden. Die Tarife für den Grundbedarf konnten in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben trotz steigender Leistung kontinuierlich gesenkt werden.



Aufgrund der umfangreichen Vorgaben für die Festlegung der Preise ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Beitrag eine Genehmigung der Tarife durch die ISK zu leisten vermag. Eine Nachkalkulation der von der ARI verrechneten Preise ist zudem nicht Teil der Aufgabe der ISK. Sie ist infolge fehlender Dokumentation dazu auch nicht in der Lage. Die ISK hat eine beratende und planende Funktion. Für die Aufsicht über die ARI verfügt sie weder über die notwendigen Mittel, noch haben ihre Mitglieder die dafür erforderlichen Kompetenzen.

Zusammenfassend vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der Überprüfung dieser Vorgaben inkl. Überprüfung der Preise durch die Finanzkontrolle, des fehlenden Entscheidungsspielraums der ARI betreffend ihrer zu erbringenden Leistungen, der klaren Zuständigkeiten sowie des transparenten Ausweises der Preisgestaltung keine weitere Kontrollinstanz notwendig ist, deren Möglichkeiten sich zudem auf dieselben Grundlagen beschränken.

### **7. Festlegung der Eigentumsverhältnisse**

Kantonsrat Ralf Menet regt an zu prüfen, ob es notwendig sei, dass die Gemeinden explizit mit ihrer Anzahl Aktien in Art. 13 Abs. 2 eGovG aufgeführt werden.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 eGovG fasst die GV der ARI die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen. Das Stimmgewicht in der GV entspricht dem Anteil am Aktienkapital. Ohne Festlegung der Anzahl der Aktien pro Gemeinde könnte Art. 16 eGovG nicht angewandt werden. Die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft wurde gerade gewählt, um eine Gleichberechtigung der Beteiligten (Kanton und Gemeinden) sowie eine Ausrichtung der Beteiligung und des Mitspracherechts einer Gemeinde entsprechend ihrer Grösse gewährleisten zu können.

### **C. Auswirkungen**

Die Auswirkungen sind im Bericht und Antrag zur 1. Lesung festgehalten.



**D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1

Gesetzesentwurf

Beilage 2

Synopse

## Synopse

### Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19)

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018  | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019   |
|---|--|
|   | I.   |
|   | Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS <a href="#">142.3</a> ) vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert: |
| <b>Gesetz über eGovernment und Informatik<br/>(eGovG)</b>   |  |
| vom 4. Juni 2012<br><br>(Stand 1. Januar 2017)  |  |
| <i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>   |  |
| gestützt auf Art. 103 Abs.1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 <sup>1)</sup> ,   |  |
| <i>beschliesst:</i>   |  |
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> <sup>(1.)</sup>   |  |
| <b>Art. 1</b><br>Zweck<br><br><sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten.<br><br><sup>2</sup> Es fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Strategie, eines gemeinsamen Informatikbetriebes und einer gemeinsamen Entscheidfindung. |  |

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018   | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|--|--|
| <p><b>Art. 2</b><br/>Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz gilt für den Kanton mit seinen Verwaltungseinheiten und selbständigen Anstalten sowie für die Gemeinden mit ihren Verwaltungseinheiten.</p>  |  |
| <p><b>Art. 3</b><br/>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien zur dauernden Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Sie orientieren sich am Stand der Technik.</p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden legen periodisch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton führt eine Koordinationsstelle eGovernment. Sie stellt als primäre Ansprechstelle den fachlichen Austausch zwischen den Verwaltungsstellen sowie mit interkantonalen Gremien sicher.</p> |  |
| <p><b>Art. 4</b><br/>Datenschutz und -sicherheit</p> <p><sup>1</sup> Der Schutz und der Austausch von Daten richten sich nach den kantonalen und übergeordneten Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Informatik- und Kommunikationsmittel sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unberechtigten Zugriff, unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen.</p> <p><sup>3</sup> Die Sicherheitseinrichtungen sind laufend zu überprüfen.</p>  |  |
| <p><b>Art. 5</b><br/>Grundbedarf</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p>  |  |

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018  | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p><sup>3</sup> Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>   |  |
| <p><b>II. Strategie, Projekte und Kosten</b> (2.)</p>   |  |
| <p><b>Art. 6</b><br/>eGovernment- und Informatik-Strategie</p> <p><sup>1</sup> Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie für die Weiterentwicklung des eGovernments. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.</p> <p><sup>2</sup> Die Strategie berücksichtigt die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie beachtet übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes.</p> <p><sup>3</sup> Die Strategie wird unter Anhörung von Kanton und Gemeinden durch die gemeinsame Informatikstrategie-Kommission erarbeitet.</p> <p><sup>4</sup> Für ihre Verbindlichkeit bedarf die Strategie der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p> |  |
| <p><b>Art. 7</b><br/>Informatikstrategie-Kommission</p> <p><sup>1</sup> Die gemeinsame Informatikstrategie-Kommission besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs und einer vom Regierungsrat ernannten unabhängigen Fachperson. Die Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs haben beratende Funktion ohne Stimmrecht. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die Amtsdauer von vier Jahren.</p>   |  |

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018  | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder den Vorsitz. Die kantonale Koordinationsstelle eGovernment stellt das Sekretariat.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Vertretungen der Gemeinden und der unabhängigen Fachperson.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über regierungsrätliche Kommissionen<sup>1)</sup> sinngemäss anwendbar.</p>   |  |
| <p><b>Art. 8</b><br/>Projekte</p> <p><sup>1</sup> Gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs werden umgesetzt, wenn sie in die gemeinsame Strategie aufgenommen wurden, die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind und die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen. Die Realisierung erfolgt über den gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Gemeinsame Projekte der Gemeinden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Der gemeinsame Informatikbetrieb übernimmt auf besonderen Auftrag hin die Realisierung weiterer Projekte.</p> |  |
| <p><b>Art. 9</b><br/>Kosten</p> <p><sup>1</sup> Der gemeinsame Informatikbetrieb erbringt seine Leistungen zu kostendeckenden, marktgerechten und transparent gestalteten Preisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Preisgestaltung unterliegt einer periodischen Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle. Der Verwaltungsrat ARI orientiert die Aktionäre über das Ergebnis der Prüfung.</p>  |  |

<sup>1)</sup> Art. 24 ff. des Organisationsgesetzes (OrG; bGS [142.12](#))

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018  | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|---|--|
| 3<br>...  |  |
| <b>III. Gemeinsamer Informatikbetrieb</b> (3.)  |  |
| <p><b>Art. 10</b><br/>AR Informatik AG</p> <p><sup>1</sup> Unter der Firma "AR Informatik AG" (nachfolgend ARI) besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.</p> <p><sup>2</sup> Die ARI übernimmt die AR-NET Informatik AG nach Art. 751 OR<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit dieses Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die ARI sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft. Davon ausgenommen sind die Gründungsvorschriften nach Art. 629-635a OR sowie die Bestimmungen über den Erwerb der Persönlichkeit nach Art. 643-645 OR.</p> |  |
| <p><b>Art. 11</b><br/>Zweck der Gesellschaft</p> <p><sup>1</sup> Die ARI dient folgenden Zwecken:</p> <p>a) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Kanton und die Gemeinden;</p> <p>b) Unterstützung von Kanton und Gemeinden im Bereich eGovernment.</p>   |  |
| <p><b>Art. 12</b><br/>Aktienkapital, Darlehen und Reserven</p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt 1'500'000 Franken und ist eingeteilt in 1'200 Namenaktien zu einem Nennwert von je 1'250 Franken.</p>  |  |

<sup>1)</sup> SR [220](#)

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018  | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bringen die Vermögenswerte aus der AR-NET Informatik AG im Wert von 1'000'000 Franken ein. Der Kanton erbringt darüber hinaus eine Einlage im Wert von 500'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Die ARI finanziert sich grundsätzlich aus den Eigenmitteln. Sie kann verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>4</sup> Es können Reserven im Umfang von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals gebildet werden.</p>  |  |
| <p><b>Art. 13</b><br/>Eigentumsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sowie die Gemeinden besitzen je 50 Prozent der Aktien. Der Kanton besitzt 600 Aktien.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden besitzen die folgende Anzahl an Aktien:<br/>Urnäsch 29, Herisau 105, Schwellbrunn 23, Hundwil 21, Stein 23, Schönggrund 17, Waldstatt 24, Teufen 45, Bühler 24, Gais 30, Speicher 37, Trogen 27, Rehetobel 25, Wald 20, Grub 21, Heiden 37, Wolfhalden 25, Lutzenberg 21, Walzenhausen 27, Reute 19.</p>   |  |
| <p><b>Art. 14</b><br/>Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die ARI erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Evaluation und Definition von übergeordneten IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien;</li> <li>b) Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;</li> <li>c) Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen;</li> <li>d) Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerkes und der übrigen Basisinfrastruktur;</li> <li>e) Betrieb von Anwendungen;</li> <li>f) Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit;</li> </ul> |  |

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018   | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|--|--|
| <p>g) Leitung oder Unterstützung von Projekten;</p> <p>h) Beratungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.</p>   |  |
| <p><b>Art. 15</b><br/>Organe</p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Aktiengesellschaft sind:</p> <p>a) die Generalversammlung;</p> <p>b) der Verwaltungsrat;</p> <p>c) die Geschäftsleitung;</p> <p>d) die Revisionsstelle.</p>  |  |
| <p><b>Art. 16</b><br/>Generalversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen. Das Stimmgewicht in der Generalversammlung entspricht dem Anteil am Aktienkapital. Die Vertretungen der Aktionäre handeln nach Instruktion der entsendenden Behörde.</p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) den Erlass und die Änderung der Statuten;</p> <p>b) die Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidiums aus der Mitte der drei unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>c) die Wahl der Revisionsstelle;</p> |  |

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018  | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|---|--|
| <p>d) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;</p> <p>e) den Beschluss über die Gewinnverwendung;</p> <p>f) die Entlastung der Organe;</p> <p>g) die Genehmigung von Verträgen über Dienstleistungen für andere öffentlich-rechtliche Institutionen.</p> <p>h) die Entschädigung des Verwaltungsrates.</p> <p><sup>4</sup> Einzelne Aktionäre können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</p>  |  |
| <p><b>Art. 17</b><br/>Verwaltungsrat</p> <p><sup>1</sup> Zusammensetzung:</p> <p>a) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>b) Kanton und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.</p> <p>c) Die drei weiteren Mitglieder sind Fachpersonen, die keine direkte oder indirekte Interessenbindung gegenüber Kanton oder Gemeinden haben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben:</p> <p>a) Erlass eines Geschäftsreglementes;</p> <p>b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und aus deren Mitte des Direktors oder der Direktorin;</p> <p>c) Genehmigung des Budgets;</p> <p>d) Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;</p> <p>e) Festlegung der Unternehmensstrategie;</p> |  |

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018   | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019 |
|--|--|
| <p>f) Bestimmung des Internen Kontrollsystems (IKS);</p> <p>g) Vornahme der Risikobeurteilung;</p> <p>h) Genehmigung von Standards;</p> <p>i) Festlegung der Preispolitik.</p>   |  |
| <p><b>Art. 18</b><br/>Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Kunden.</p>  |  |
| <p><b>Art. 18a</b><br/>Massgebliches Personalrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse in der ARI bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung für die Anstellungsverhältnisse der ARI.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.</p> |  |
| <p><b>Art. 19</b><br/>Rechnungslegung</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.</p>  | <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>   |

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018   | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019  |
|--|---|
|  | <p><b>Art. 19a</b><br/>Politische Oberaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die ARI untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.</p> |
| <p><b>Art. 20</b><br/>Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die ARI haftet für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten. Der Kanton haftet subsidiär.</p>   |   |
| <p><b>IV. Schlussbestimmungen</b> (4.)</p>   |   |
| <p><b>Art. 21</b><br/>Änderung geltenden Rechts</p> <p><sup>1</sup> Das Personalgesetz<sup>1)</sup> wird in Art. 2 Abs. 1 wie folgt geändert:<br/>Dieses Gesetz gilt für alle Angestellten des Kantons einschliesslich seiner Anstalten und Betriebe sowie der AR Informatik AG, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorsieht.</p> |   |
| <p><b>Art. 22</b><br/>Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Anpassung der Informatik von Organisationen mit einem selbständigen Informatikbetrieb an die Bestimmungen dieses Gesetzes besteht eine Übergangsfrist von längstens vier Jahren.</p>   |   |
| <p><b>Art. 22a</b><br/>Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zum Abschluss der Generalversammlung 2019 im Amt.</p>  |   |

<sup>1)</sup> PG (bGS [142.21](#))

| 1. Lesung Kantonsrat, 29. Oktober 2018   | Entwurf Regierungsrat, 22. Januar 2019                                 |
|--|--|
| <p><b>Art. 23</b><br/>Referendum und Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten <sup>2)</sup>.</p> |  |
|  | <b>II.</b>   |
|  | <i>Keine Fremdänderungen.</i>  |
|  | <b>III.</b>  |
|  | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>   |
|  | <p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> |

<sup>1)</sup> Die Referendumsfrist ist am 7. August 2012 unbenutzt abgelaufen (vgl. RRB vom 21. August 2012)

<sup>2)</sup> 1. Januar 2013 (vgl. RRB vom 21. August 2012)



Parlamentarische Kommission eGovG Rev 2019, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 25. Februar 2019

## **2000.33**

### **Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 2019); 2. Lesung**

#### **2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 25. Februar 2019**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

##### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 22. Januar 2019 die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG Rev 2019) zuhanden der Sitzung des Kantonsrates vom 1. April 2019 für die 2. Lesung verabschiedet. Für die 2. Lesung wurde das Gesetz mit Art. 19a ergänzt, welcher explizit die politische Oberaufsicht über die AR Informatik AG (ARI) dem Kantonsrat zuweist.

##### **2. Arbeit der Kommission**

Der Kommission standen ergänzend zur 1. Lesung für die Beratung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. Januar 2019  
inkl. zugehörige Beilagen:
  - 1.1 Gesetzesentwurf
  - 1.2 Synopse
- Grundlagenpapier DF



Die PK hat den Gesetzesentwurf nach der 1. Lesung an zwei Sitzungen behandelt:

|            |                      |  |
|------------|----------------------|--|
| 1. Sitzung | Mi, 6. Februar 2019  | Beratung Bericht und Antrag  |
| 2. Sitzung | Mi, 20. Februar 2019 | Diskussion und Beratung offener Fragen;<br>Verabschiedung Bericht und Antrag im Anschluss per E-Mail |

## **B. Erwägungen**

### **1. Allgemeines**

Der vom Regierungsrat verabschiedete Bericht und Antrag für die 2. Lesung sowie die vorgeschlagene Ergänzung der Gesetzesvorlage betreffend Oberaufsicht wird allgemein gutgeheissen. Die an der 1. Lesung aufgeworfenen Fragen wurden, sofern Sie dem Sachverhalt der Tätigkeit der ARI als öffentlich-rechtliches Unternehmen entsprachen, beantwortet.

### **2. Detailberatung**

In der Detailberatung folgte die PK der Gliederung des regierungsrätlichen Bericht und Antrages.

#### **2.1 Oberaufsicht**

Die PK nimmt wohlwollend die Ergänzung des eGovG mit Art. 19a zur Kenntnis und stimmt der klaren Regelung betreffend alleinige Oberaufsicht durch den Kantonsrat zu.

Gemäss Art. 20 eGovG haftet einzig der Kanton subsidiär für die Verpflichtungen der ARI. Die Gemeinden sind von dieser Pflicht ausgenommen. Der Kantonsrat besitzt Erfahrung in der Beaufsichtigung von ausgelagerten Organisationseinheiten. Zudem wäre die Umsetzung der Aufsicht für die kommunalen GPK's in der Praxis nicht möglich. Infolge dessen ist es sachgerecht, die Oberaufsicht in diesem Fall nur dem Kantonsrat zuzusprechen.

#### **2.2 Datenschutz/Datensicherheit**

Die PK diskutierte zum einen die von der ARI einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen und zum anderen, ob das eGovG über das Datenschutzgesetz hinausgehende Datenschutz-Standards setze.

Die ARI muss sich an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes halten. Zugriffe auf die bei ihr gespeicherten Daten dürfen nur im Rahmen der jeweils konkret zugewiesenen Aufgabe erfolgen. Gemäss eGovG ist dies nebst der Beschaffung der Informatikmittel, der Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen, dem Betrieb von Anwendungen, etc. vor allem auch die Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit. Ihre Tätigkeit verlangt somit keine „aktive“ Nutzung der bei ihr gespeicherten Daten. Sollte dennoch ungerechtfertigte Einsicht in die vorhandenen Daten genommen werden, hätte dies personalrechtliche und allenfalls sogar strafrechtliche Massnahmen zur Folge.

Bei jedem eGovernment-Projekt muss geprüft werden, welche Anforderungen an den Datenschutz in diesem Bereich zu erfüllen sind. Dies führt zu Regelungen betreffend Datensammlung, Datenherrschaft, Datenverwal-



tung, Datenarchivierung, etc. in den entsprechenden Spezialgesetzen, wie z.B. im Registergesetz oder im Steuergesetz. Die Ausarbeitung der in diesen Gesetzen enthaltenen Datenschutzbestimmungen erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan. Dabei gilt es jeweils Folgendes zu beachten:

Im Interesse der Effizienz der Verwaltung sollen möglichst viele Daten zugänglich sein; im Interesse des Datenschutzes hingegen dürfen nur jene Daten zugänglich sein, welche die betreffende Organisationseinheit für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Nutzung sensibler Daten ist nur eingeschränkt zulässig und die Voraussetzungen dafür sind in jedem Gesetz, welches die Nutzung solcher Daten voraussetzt, festzuhalten. Ausschliesslich der Gesetzgeber, mit der Möglichkeit der Delegation an den Regierungsrat, umschreibt, welchen Organisationseinheiten bzw. Amtsstellen und zu welchem Zweck solche Daten zugänglich sein sollen. Die entsprechenden Grundsätze sowie die Grenzen von Einsicht in Daten und deren Verwendung erlässt der Gesetzgeber jeweils in den spezifischen Gesetzen, da diese von Anwendungsfall zu Anwendungsfall variieren. Dabei ist abzuwägen zwischen den Interessen der Privatpersonen an einer verhältnismässigen Einsicht in ihre Daten einerseits und der Effizienz der Verwaltung andererseits.

Wer in welchem Umfang auf welche Informationen zugreifen kann, wird in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen für die Datennutzung festgelegt. Die Verantwortung dafür liegt bei den zuständigen Auftraggebern. Die ARI stellt in der Folge mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden können.

Das eGovG setzt keine datenschutzrechtlichen Standards. Es bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten, sowie die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu fördern. Somit handelt es sich beim eGovG um ein Organisationsgesetz mit der Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten an die involvierten Organisationseinheiten und Organe. Die ARI stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung, damit die Auftraggeber ihre Daten bearbeiten können. Sie hat zudem die Sicherheit der Daten und damit deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit, entsprechend den jeweils aktuellen Möglichkeiten zu gewährleisten.

Das Datenschutz-Kontrollorgan überwacht die Standards des Datenschutzes (in Spezialgesetzen geregelt). Nicht zu ihren Aufgaben gehört die Überprüfung der Organisationsregeln der kantonalen bzw. gemeindeeigenen Informatik. Aufgrund dessen erachtet die PK eine Stellungnahme des Datenschutz-Kontrollorgans als nicht notwendig.

### **2.3 Datenstandort**

Die Datensicherheit beinhaltet ebenfalls die sichere Speicherung von Daten. Gemäss den Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates entscheiden jeweils die Auftraggeber über die Klassifizierung ihrer Daten und damit über den Speicherort. Um den zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, befürwortet die PK die Ausführungen des Regierungsrates zum Verzicht auf eine gesetzliche Regelung des Speicherortes.

### **2.4 Submission**

Die PK nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungen der ARI von der Finanzkontrolle überprüft wurden und diese zu keinerlei Beanstandungen Anlass gaben.



### 2.5 Rechnungslegung

Die PK nimmt von den Ausführungen des Regierungsrates zur Rechnungslegung Kenntnis und stimmt diesen zu.

### 2.6 Informatikstrategie-Kommission (ISK)

Markus Brönnimann erläutert den von ihm an der 1. Lesung vorgebrachten Vorschlag betreffend Überprüfung der Preisgestaltung durch die ISK, analog des Stiftungsrates von Switch für die Universitäten. Dabei gehe es nicht darum, eine weitere nachträgliche Kontrolle vorzunehmen, sondern um die Möglichkeit der Auftraggeber, die Preise mitzubestimmen.

Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan, vergleichbar mit dem Verwaltungsrat (VR) einer Aktiengesellschaft. Die primären Aufgaben des Stiftungsrates sind die strategische und organisatorische Leitung der Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes. Diese Aufgaben entsprechen denjenigen eines VR.

Gemäss Art. 17 eGovG ist der VR nebst dem Erlass des Geschäftsreglements, der Erstellung der Jahresrechnung, der Festlegung der Unternehmensstrategie, der Bestimmung des IKS, der Wahl und Überwachung der Geschäftsführung, etc. auch für die Festlegung der Preispolitik zuständig. Der VR besteht aus Vertretern des Kantons und der Gemeinden (Eigentümer und Auftraggeber) sowie aus unabhängigen Fachpersonen. Folglich entspricht die vorgeschlagene Regelung der bereits bestehenden im eGovG - sowohl in Bezug auf die Zuständigkeit als auch in der Zusammensetzung. Die Preise können von den Auftraggebern via VR bestimmt bzw. überwacht werden.

### 2.7 Offenlegung der Eigentumsverhältnisse

Die PK ist sich einig, dass – sofern die Eigentumsverhältnisse nicht im Gesetz selber geregelt wären – mindestens ein Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen wäre, um das Ziel und den Zweck des eGovG einhalten zu können. Da es sich aber nicht um eine privatrechtliche, sondern um eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft handelt, wird die bestehende Regelung als ausreichend betrachtet. Bei allfälligen Fusionen von Gemeinden wäre eine Anpassung des Artikels 13 in einer kleinen Teilrevision schnell durchgeführt.

## 3. Postulat Urs Alder (Geschäft 0100.47)

Die PK vertritt die Ansicht, dass die Fragen 1 bis 4 sowie 6 des Postulats in der Ratsdiskussion und im laufenden Gesetzgebungsverfahren beantwortet wurden. Dass zur Frage 5 infolge der Betroffenheit verschiedener Organisationseinheiten mit eigener Autonomie keine detaillierte Beantwortung möglich ist, kann die PK nachvollziehen.

## 4. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung

Die PK stimmt der Vorlage ohne Änderungsanträge zu.



**C. Antrag**

Die parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik zuzustimmen.

Im Namen der parlamentarischen Kommission

sign. Oliver Schmid

Oliver Schmid, Präsident